



Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines/Vertragsabschluss

- a) Lieferverträge schließen wir, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, nur zu den nachfolgenden Bedingungen ab.
- b) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers erkennen wir auch dann nicht an, wenn wir von Bedingungen des Bestellers Kenntnis haben und die Lieferung vorbehaltlos ausführen, es sei denn, sie sind von uns schriftlich anerkannt worden.
- c) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten nur gegenüber Unternehmern (i.S. des § 14 Abs 1 BGB); sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller aus laufender Geschäftsbeziehung.
- d) Unsere Angebote sind freibleibend. Für den Umfang der Lieferung der Leistung sind die beidseitigen schriftlichen Erklärungen maßgeblich. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

2. Preise

- a) Es gelten die im Angebot aufgeführten Preise. Es handelt sich dabei um netto-Industriepreise in Euro für jeweils 1 Stück. Die Preise für die Herstellung, Pflege und Aufbewahrung der Kokillen richten sich nach einer gesonderten Vereinbarung. Auch die Preise für vom Kunden gewünschte Prüfungen richten sich nach gesonderter Vereinbarung.
- b) Unsere Preise gelten ab Werk einschließlich Fracht, Verpackung und Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer wird gesondert ausgewiesen und berechnet.

3. Liefertermine

- a) Bestimmte Liefertermine sind grundsätzlich nicht vereinbart. Angegebene Lieferzeiten dienen nur zur Orientierung. Sofern im Einzelfall ein bestimmter Liefertermin vereinbart ist, setzt der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit den rechtzeitigen Eingang sämtlicher von Besteller vorzuliefernder Informationen, Unterlagen, Bestellungen und Freigaben voraus.
- b) Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung sowie einwandfreie Funktion des gelieferten Teils in der Qualitätskontrolle bleibt vorbehalten. Sollte sich die Lieferung aufgrund höherer Gewalt, Arbeitskampf, Wegfall der Bezugsquellen oder aus einem anderen, nicht von uns zu vertretenden Grund verzögern, wird der Besteller unverzüglich schriftlich informiert. Sofern das Hindernis nicht bloß vorübergehender Natur ist und es nicht durch uns zumutbare Aufwendungen gelingt, das Hindernis innerhalb von vier Wochen zu beseitigen, behalten wir uns vor, die Leistung endgültig abzulehnen. Der Besteller wird unverzüglich schriftlich informiert und die eventuell bereits erbrachte Gegenleistung unverzüglich zurückersetzt.
- c) Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Mit Eintritt des Annahmeverzuges geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Besteller über.
- d) Kommen wir mit einer Lieferung in Verzug, ist der Besteller berechtigt, einen pauschalierten Verzugszuschlag von 0,5% des Warenwertes bezogen auf die verspätete Lieferung pro vollendeter Woche, höchstens jedoch 10% des Warenwertes, zu verlangen. Dem Besteller bleibt es jedoch unbenommen, einen höheren Verzugszuschlag geltend zu machen. Die Geltendmachung weitergehender Verzugszuschläge ist ausgeschlossen.

- e) Werden wir an der rechtzeitigen Lieferung durch höhere Gewalt oder aufgrund unvorhersehbarer und nicht durch uns zu vertretende Umstände, wie z.B. behördliche Maßnahmen, Unruhen oder Ausbleiben von Lieferungen von unseren Lieferanten gehindert, so verlängert sich die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung. Die Behinderung länger als drei Monate, so können wir und der Besteller hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag unter Ausschluss von Schadensersatzansprüchen zurücktreten.
- f) Bei Abrufaufträgen ohne Vereinbarung von Laufzeit, Fertigungslosgrößen und Abnahmetermeninen können wir, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, jederzeit nach Auftragsbestätigung eine verbindliche Festlegung hierüber verlangen. Kommt der Besteller diesem Verlangen nicht innerhalb von drei Wochen nach, sind wir berechtigt, eine 2-wöchige Nachfrist zu setzen und nach deren Ablauf vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu fordern.

4. Lieferungen

- a) Erfüllungsort für die Lieferung ist, soweit nichts anderes vereinbart, der Sitz der Krause Präzisions-Kokillenguss GmbH.
- b) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit Übergabe der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt auf den Auftraggeber über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt, wer die Frachtkosten trägt oder ob der Auftragnehmer zusätzliche Leistungen wie Verladung, Transport oder Aufstellung übernimmt hat. Der Auslieferung sieht es gleich, wenn der Besteller im Verzug der Annahme ist. Transportversicherungen werden nur auf ausdrückliche Anweisung des Auftraggebers auf dessen Kosten abgeschlossen.
- c) Wir sind berechtigt, im Auftrag und auf Kosten der Besteller eine den Warenwert deckende Transportversicherung abzuschließen.
- d) Wir behalten uns das Recht vor, im Einzelfall eine Mehr-/Minderlieferung von bis zu 10% auszuführen; trotz der Mehr-/Minderlieferung liegt eine ordnungsgemäße Erfüllung bezüglich der Menge vor. Berechnet wir die tatsächlich gelieferte Menge.
- e) Teillieferungen sind zulässig, soweit sie für den Besteller zumutbar sind.
- f) Wird ein Auftrag in Teillieferungen ausgeführt, so können wir die Reihenfolge der Lieferung der Teile und die jeweiligen Mengen bestimmen.

5. Produkte

- a) Die Maße richten sich nach den geltenden DIN- und EN-Normen. Die gelieferten Produkte und erbrachten Leistungen sind in den Datenbüchern, Zeichnungen oder ähnlichem spezifiziert. Eigenschaften werden damit nicht zugesichert. Zeichnungen/Tabellen, Maßangaben oder Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn es ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Diese stellen jedoch keine Zusicherung von Eigenschaften dar, ebenso wenig wie Mitteilungen von technischen Daten durch uns.
- b) Soll das Produkt anhand eines von uns erstellten Modells erfolgen, so hat der Besteller dieses Muster in unserem Werk unverzüglich nach Meldung der Fertigstellung des Modells zu besichtigen und freizugeben. Erfolgt die Freigabe trotz Setzens einer angemessenen Nachfrist aus Gründen, die vom Besteller zu vertreten sind, so sind wir berechtigt, das Muster zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Bestellers einzulagern; damit gilt das Muster als freigegeben. Der Besteller hat dabei auch zu prüfen, ob das Produkt entsprechend des Modells für die Belange des Bestellers geeignet ist.
- c) Wir bieten an, den Besteller im Rahmen seiner Möglichkeiten über Einsatz, Verarbeitung und Anwendung der gelieferten Produkte zu beraten und die entsprechenden Auskünfte zu erteilen. Diese Unterstützung erfolgt nach bestem Wissen, entbindet den Besteller jedoch nicht von der eigenen Prüfung der Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck.

6. Gewährleistung

- a) Für Sach- und Rechtsmängel leisten wir - unter Ausschluss unserer Haftung - jedoch vorbehaltlich des Abschnitts - Haftung dieser Bedingungen - Gewähr wie folgt:
 - b) Der Käufer hat die empfangenen Produkte unverzüglich nach Eintreffen zu untersuchen. Die Untersuchung ist im Hinblick auf die Eignung der Produkte für den vorgesehenen Einsatz durchzuführen.
 - c) Mängelrügen haben stets in schriftlicher Form zu erfolgen. Im Falle einer unterbliebenen oder verspäteten Rüge gilt die Ware als genehmigt. Gewährleistungs- und sonstige Ansprüche des Käufers bestehen in diesem Fall nicht. Treten später Mängel auf, sind diese unverzüglich anzuzeigen, andernfalls gilt die Ware auch insoweit als genehmigt. Der Käufer hat uns zu gestatten, die als mangelhaft reklamierte Ware zu untersuchen. Unterlässt der Käufer dies schuldhaft, bestehen wegen dieses Mangels keine Gewährleistungs- oder sonstigen Ansprüche des Kunden.
 - d) Alle diejenigen Teile der empfangenen Produkte sind unentgeltlich nach unserer Wahl nachzubessern oder neu zu liefern, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstands als mangelhaft herausstellen.
 - e) Zur Vornahme aller notwendigen Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat sich der Besteller mit uns abzustimmen und uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; andernfalls werden wir von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen frei. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig hoher Schäden, hat der Besteller das Recht - wobei er uns unverzüglich verständigen muss - den Mangel selbst oder durch einen Dritten beseitigen zu lassen und von uns Ersatz für die erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
 - f) Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn wir - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - eine gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels ergebnislos verstreichen lassen. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller nur das Recht zur Minderung des Vertragspreises zu.
 - g) Keine Gewähr übernehmen wir in den folgenden Fällen:
 - i) Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung der Produkte durch den Besteller oder Dritte.
 - ii) Fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, physikalische und elektrische Einflüsse - sofern wir diese nicht zu vertreten hat.
 - iii) Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, haften wir nicht für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt, wenn ohne vorherige schriftliche Zustimmung Veränderungen am Liefergegenstand vorgenommen werden.
 - iv) Wir übernehmen keine Gewährleistung dafür, dass die gelieferten Produkte in den von dem Besteller gewählten Applikationen einsetzbar sind und die Spezifikationen der Bestellerapplikation einhält. Der Besteller ist somit selbst für die Einsetzbarkeit des gelieferten Produktes in seine Applikation verantwortlich.

- h) Rückgriffsansprüche des Bestellers bei Verbrauchergüterkauf (§ 478 BGB) sind im Hinblick auf Vereinbarung des Bestellers mit seinen Abnehmern, die über die gesetzlichen Mängelansprüche der Abnehmer hinausgehen, insoweit ausgeschlossen. Der Besteller hat uns so rechtzeitig über die Mängelansprüche seiner Abnehmer zu informieren, dass wir in der Lage sind, nach unserer Wahl die Ansprüche des Abnehmers anstelle des Bestellers zu erfüllen.

7. Haftung

- a) Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen der Verletzung von Pflichten aus einem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung durch uns, unsere Angestellten oder unsere Erfüllungsgehilfen, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht in Fällen der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos. Dies gilt ferner nicht, soweit zwingend gehaftet wird z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
- b) Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit kein grobes Verschulden vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.
- c) Ansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren binnen eines Jahres. Dies gilt nicht für Ansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Diese verjähren im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsfristen.

8. Zahlungsbedingungen

- a) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Zahlungen gelten als bewirkt, wenn der Betrag auf unserem Konto gutgeschrieben wird. Wechsel und Schecks werden - wenn überhaupt - nur erfüllungshalber angenommen. Wechsel- und Scheckkosten gehen zu Lasten des Bestellers.
- b) Eine rechtzeitige Zahlung unserer Forderungen zu zahlende Betrag mit Wertstellung am Fälligkeitstag auf dem von uns angegebenen Konto gutgeschrieben ist.
- c) Kosten für werkstückbezogene Modelle und Fertigungseinrichtungen werden gesondert abgerechnet und sind ebenfalls 30 Tage ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.
- d) Der Besteller ist verpflichtet, gegen unsere Forderungen nicht aufrechnen und auch kein Zurückbehaltungsrecht, insbesondere bei Mängelrügen, geltend machen, es sei denn, die Ansprüche der Besteller werden von uns anerkannt oder sind rechtskräftig festgestellt.
- e) Forderung uns gegenüber dürfen nur mit unserer schriftlichen Zustimmung abgetreten werden.
- f) Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 % über dem Basiszinssatz p.a. zu berechnen. Der Nachweis eines weitergehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten.

9. Eigentumsvorbehalt

- a) Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Gegenständen bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller, oder, wenn mit dem Besteller ein Kontokorrent besteht, bis zum Ausgleich des anerkannten Saldos vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug nach Fristsetzung, sind wir berechtigt, die gelieferte Sache zurückzunehmen. Dies gilt nicht, soweit der Besteller bereits ein Insolvenzverfahren beantragt hat oder ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde, aufgrund dessen eine sofortige Rücknahme der gelieferten Gegenstände durch uns nicht gestattet ist. Nach Rücknahme der gelieferten Sache sind wir zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf Verbindlichkeiten des Bestellers - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen. Die Verwertungsregelungen der Insolvenzordnung bleiben unberührt.
- b) Der Besteller ist verpflichtet, den Liefergegenstand pflichtig zu behandeln, insbesondere ist er verpflichtet, diesen auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser und Diebstahl zu versichern. Die Versicherungskosten sind dem Besteller zu Lasten der Besteller zu Lasten der Besteller dies auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.

- c) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller die Kosten für die Vermeidung des Pfändens zu bestreiten. Der Besteller haftet uns für die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer etwa notwendigen Klage gem. § 771 ZPO (Drittweiderrücklage).
- d) Der Besteller ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen, er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) unserer Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der gelieferte Gegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Die abgetretene Forderung bezieht sich auch auf einen anerkannten bzw. im Fall der Insolvenz des Abnehmers des Bestellers auf den „kausalen“ Saldo. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Wir sind jedoch befugt, die Forderung selbst einzuziehen, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinbarten Erlösen nicht mehr nachkommt, in Zahlungsverzug gerät oder einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt hat oder gestellt wurde oder Zahlungseinstellung vorliegt. In diesen Fällen können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen herausgibt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Eine Einziehung der Forderung durch uns ist jedoch nicht möglich, sofern dem die Insolvenzordnung entgegensteht.
- e) Die Verarbeitung oder Umbildung des gelieferten Gegenstandes durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird der gelieferte Gegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferten Gegenstände.
- f) Wird der gelieferte Gegenstand mit uns nicht gehörenden Sachen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Sache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilsmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Eigentum oder Miteigentum für uns.
- g) Der Besteller tritt uns auch die Forderungen zur Verfügung, die ihm aus den Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung gelieferter Sache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
- h) Wir sind verpflichtet, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers auch insoweit freizugeben, als der Wert seiner Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 25 % übersteigt, die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

10. Werkstückbezogene Modelle und Fertigungseinrichtungen

- a) Soweit uns der Besteller Modelle oder Fertigungseinrichtungen (z.B. Gießereiformen) zur Verfügung stellt, sind diese kostenfrei für den Besteller. Der Besteller ist auf unsere Aufforderung hin verpflichtet, die Modelle bzw. Fertigungseinrichtungen innerhalb von drei Monaten abzuliefern. Kommt der Besteller dieser Verpflichtung nicht nach, sind wir berechtigt, die Modelle bzw. Fertigungseinrichtungen auf Kosten des Bestellers zurückzusenden. Die Kosten für die langfristige Verwahrung des Gegenstands trägt der Besteller. Der Besteller haftet für technisch richtige Konstruktion und den fertigungswecksicheren Ausführung der Einrichtungen, wir sind jedoch nach Rücksprache zu gießereitechnisch bedingten Änderungen berechtigt, soweit diese erforderlich sind. Wir sind ohne besondere Vereinbarung nicht verpflichtet, die Überbestimmung der zur Verfügung gestellten Einrichtungen mit beigefügten Zeichnungen oder Mustern zu überprüfen.
- b) Soweit werkstückbezogene Modelle oder Fertigungseinrichtungen von uns auf Wunsch des Bestellers angefertigt oder beschafft werden, hat der Besteller uns die hierfür entstehenden Kosten zu vergüten. Im Übrigen gilt der zwischen den Parteien geschlossene Werkzeugauftrag.

11. Einzugebende Teile

- a) Zum Eingießen bestimmte Teile sind kostenfrei anzuliefern. Sie müssen maßhaltig und eingussfertig sein. Erforderliche Bearbeitungskosten gehen zu Lasten des Bestellers.
- b) Die Zahl der Einguussteile muss die der bestellten Gussstücke gemessen überschreiten.

12. Geheimhaltung und Schutzrechte

- a) Der Besteller wird alle technischen und sonstigen Informationen, sowie Muster und sonstige Gegenstände, die er im Zusammenhang mit diesem Vertrag von uns, gleich ob in mündlicher, schriftlicher oder sonstiger Form erhält, (nachfolgend "Informationen") nicht an Dritte weitergeben, sie wie eigene Betriebsgeheimnisse vor dem Zugriff Dritter schützen und sie für keine anderen Zwecke als die Durchführung dieses Vertrags verwenden. Insbesondere wird er die Informationen nicht für die Herstellung von Produkten für Dritte oder die Anmeldung von Patenten oder sonstiger Schutzrechte verwenden.
- b) Das Eigentum an allen Informationen bleibt bei uns. Auf unser Verlangen wird der Besteller alle Dateien, Dokumente und sonstigen Gegenstände, die Informationen verkörpern oder die Informationen nicht für die Herstellung von Produkten für Dritte oder die Anmeldung von Patenten oder sonstiger Schutzrechte verwenden.
- c) Die Verpflichtungen nach Abs. a) und b) gelten nicht, soweit die Informationen

- d) allgemeines Wissen sind oder vertreten, ohne dass dies der Besteller zu vertreten hat,
- e) dem Besteller nachweislich bereits vorher ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder von ihm unabhängig entwickelt worden sind oder
- f) dem Besteller von einem Dritten ohne Geheimhaltungspflicht mitgeteilt worden sind.
- g) Durch den Vertragsabschluss übertragen wir in keinem Fall auf die uns zustehenden Zeichen- und Schutzrechte
- e) Erfolgen Lieferungen nach Zeichnungen oder sonstigen Angaben des Bestellers und werden hierdurch Schutzrechte Dritter verletzt, stellt uns der Besteller von sämtlichen Ansprüchen frei.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

- a) Gerichtsstand ist ausschließlich und für alle Streitigkeiten unser Geschäftssitz. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- b) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- c) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
- d) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Klauseln unberührt.

Stand September 2015

